



Einreicher

Datum

Drucksache Nr.

Bürgermeister - Fachbereich IV (Finanzen,
Liegenschaften & Wirtschaft)

14.10.2026

144/2026

Beratungsfolge	Sitzung	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltg.
Ortsbeirat Elstal	02.11.2026			
Ortsbeirat Buchow-Karpzow	03.11.2026			
Ortsbeirat Priort	04.11.2026			
Ortsbeirat Wustermark	04.11.2026			
Ortsbeirat Hoppenrade	10.11.2026			
Haushalts- und Finanzausschuss	11.11.2026			
Gemeindevertretung	24.11.2026			

Betreff

Festsetzung der Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer A und B
 Hier: Satzungsbeschluss zur Hebesatzsatzung 2027

Beschlussvorschlag

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Wustermark
 (Hebesatzsatzung) vom 25.11.2026**

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) (GVBl. I/24 vom 5. März 2024, berichtigt durch GVBl. I Nr. 38 vom 3. Juli 2024) und §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 Nr. 8) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24 Nr. 31) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Gesetzes vom 02. Dezember 2024 (BGBl. I S. 387) geändert worden ist, sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2026 (BGBl. I S. 197) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 24.11.2026 folgende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Wustermark (Hebesatzsatzung) der Grundsteuer A und B und Gewerbesteuer beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2027 wie folgt festgelegt:

- (1) Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 250 v. H.
- (2) Grundsteuer B (für Grundstücke) 310 v. H.
- (3) Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Wustermark (Hebesatzsatzung) tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Wustermark, den 25.11.2026

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

Drucksache: 144/2026

Beschlussbegründung:
Gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 3 BbgKVerf enthält die Haushaltssatzung die Festsetzung der Steuerhebesätze.

Für die wirksame Steuerfestsetzung sind Hebesätze zu beschließen, diese können getrennt von der Haushaltssatzung, in eigener Satzung gemäß § 3 BbgKVerf i. V. m. § 25 GrStG festgesetzt werden.
Die aktuellen Steuerhebesätze für die Grundsteuer A und B wurden im Zuge der Grundsteuerreform im Jahr 2024 erstmals zum Haushaltsjahr 2025 in folgender Höhe festgesetzt:

Grundsteuer A: 250 v. H
Grundsteuer B: 310 v. H.

Die Satzung wurde in der Sitzung der Gemeindevertreter vom 17.12.2024 (B-143/2024) beschlossen.

Mit dem Beschlussvorschlag B 127/2026 wurde der vorschlag unterbreitet, die o. g. Hebesätze zu erhöhen und gleichzeitig auch die Gewerbesteuer um 10 Prozentpunkte auf 360 % zu erhöhen. Dieser Vorschlag fand keine Zustimmung und wurde abgelehnt.

Es wird daher vorgeschlagen bei den bisherigen Hebesätzen wie folgt zu verbleiben:

Grundsteuer A: 250 v. H.
Grundsteuer B: 310 v. H.
Gewerbesteuer: 350 v. H.

Finanzielle Auswirkungen ☒ Ja ☐ Nein

Welche HH-Jahre: 2027 und Folgejahre
☐ wiederkehrender Aufwand
☒ Ergebnishaushalt ☐ Finanzhaushalt
(automatisch mit Finanz-HH verknüpft)

	Nummer	Name
Kostenstelle:	611100	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
Kostenträger:	6111000	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
Konto:	40110001/40120001/40130001	

Auswirkung auf Klima-, Natur- und Umweltschutz? keine

Bestehen alternative Handlungsoptionen? Nein

Kinder- und Jugendbeteiligung ☐ Ja ☒ Nein

Anlagen:
Anlage 1 - Hebesatzsatzung

.....
gez. Herr H. Schreiber
Bürgermeister